



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ärztlicher Praxen

Roland H. Kaiser (LÄKH)¹

Einführung

Auch für ärztliche Praxen mit mindestens einem Arbeitnehmer (Dabei reicht es bereits aus, daß eine Teilzeitkraft oder Aushilfe beschäftigt wird.) gelten die Vorschriften des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)². (Dieses Gesetz findet aber gem. § 17 Abs. 1 keine Anwendung auf ausschließlich im privaten Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer.) Der Inhaber einer Arbeitnehmer beschäftigenden Praxis hat als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes für die Einhaltung und Erfüllung der Vorschriften des ASiG und als Unternehmer auch für die Erfüllung der Unfallverhütungsvorschriften (Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 SGB VII) der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGW)³ Sorge zu tragen. Das ASiG verpflichtet ihn sowohl zur Bestellung eines Betriebsarztes als auch einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister), die ihn „...beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.“ sollen. § 1 nennt drei Ziele dieser Regelung:

- betriebsgerechte Anwendung der Vorschriften zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
- Verwirklichung gesicherter arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse;
- hoher Wirkungsgrad von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist durch den Arzt der BGW gegenüber schriftlich und formlos nachzuweisen.

Betriebsärztliche Betreuung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen gehören **nicht** zur betriebsärztlichen Betreuung – der Betriebsarzt kann und soll aber dem Arbeitgeber diesbezügliche Empfehlungen geben. Es ist auch **nicht** Aufgabe eines Betriebsarztes, Krankmeldungen von Praxispersonal zu überprüfen. Der Praxisinhaber hat gemäß § 2 ASiG unter anderem...

- „...*Betriebsärzte schriftlich zu bestellen...*“;
 - „...*ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen...*“ und dafür zu sorgen, daß sie ihre Aufgaben auch erfüllen;
 - die bestellten Betriebsärzte bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - soweit erforderlich „...*Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.*“
- Bestellte Betriebsärzte haben gemäß § 3 ASiG „...*den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.*“ Dazu gehören im Falle einer Arztpraxis unter anderem:
- Beratung hinsichtlich sozialer und sanitärer Einrichtungen, geeigneter Körperschutzmittel, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzgestaltung, arbeitshygienischer Fragen etc.;
 - Untersuchung, arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer;
 - Beobachtung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z.B. durch regelmäßige Begehungen der Praxis und Information des Praxisinhabers

über dabei festgestellte Mängel und Möglichkeiten der Behebung;

- Achten auf die Benutzung von Körperschutzmitteln (z.B. Schutzbrillen, Handschuhe etc.);
- Untersuchung der Ursachen eventueller arbeitsbedingter Erkrankungen und Vorschläge für Gegenmaßnahmen;
- das Praxispersonal über Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz, sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmöglichkeiten aufzuklären und auf die Einhaltung einschlägiger Anforderungen hinzuwirken.

Sicherheitstechnische Betreuung

Zusätzlich zu beachten **sind** die zahlreichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit Anwendung und Betrieb von Medizinprodukten und -geräten⁴ und Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG), auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen wird. Der Praxisinhaber hat gemäß § 5 ASiG unter anderem...

- „...*Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen...*“;
 - „...*ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen...*“ und dafür zu sorgen, daß sie diese Aufgaben auch erfüllen;
 - die bestellten Fachkräfte bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - soweit erforderlich „...*Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.*“
- Bestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben gemäß § 6 ASiG „...*den Arbeitgeber*

¹ Für fachliche Unterstützung und Beratung danke ich Frau Radil und Herrn Lampe in der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Auf der Homepage der BGW (www.bgw-online.de) finden sich umfangreiche weitere Informationen.

² Hinweis: Wörtliche Zitate aus Gesetzestexten, Unfallverhütungsvorschriften etc. sind im Text kursiv dargestellt.

³ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel. 040 20207-0

⁴ Vgl. zu dieser Problematik: R.Kaiser und G. Ininger: Pflichten des Arztes im Rahmen des aktuellen Medizinprodukterechtes, *Der Unfallchirurg* 106, 03/2003, 226 - 237

⁵ In diesen Zeiten ist Zeitaufwand für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht enthalten.



beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung und in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.“ Dazu gehören im Falle einer Arztpraxis unter anderem:

- Beratung hinsichtlich sozialer und sanitärer Einrichtungen, geeigneter Körperschutzmittel, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzgestaltung, arbeitshygienische Fragen etc.;
- sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen, technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren vor Inbetriebnahme bzw. Einführung;
- Beobachtung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z.B. durch regelmäßige Begehungen der Praxis und Information des Praxisinhabers über dabei festgestellte Mängel und Möglichkeiten der Behebung;
- Achten auf die Benutzung von Körperschutzmitteln (z.B. Schutzbrillen, Handschuhe etc.);
- Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und Vorschläge zu deren Verhütung;
- das Praxispersonal über Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz, sowie mögliche Maßnahmen zu deren Abwehr aufzuklären und auf die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung hinzuwirken.

Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte⁵ und Sicherheitsfachkräfte

Sie errechnen sich aus der Gefährdungsstufe einer Praxis und der Zahl der darin beschäftigten Mitarbeiter. Es gibt drei Gefährdungsstufen I, II und III. Diese Einteilung beruht auf der Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in bestimmten Betriebstypen. Die Einstufung ist erkennbar an der sogenannten 'Strukturschlüsselnummer'. Die meisten Fachgebiete fallen in die Stufe III (geringe Gefährdung). Wichtige Ausnahmen sind Anaesthesie und Neurochirurgie (Stufe I - hohe Gefährdung), sowie Chirurgie, Pathologie und Urologie (Stufe II - mittlere Gefährdung). Tabelle 1 zeigt die Gefährdungseinstufung für einige wichtige Praxisformen. (In Zweifelsfällen, z.B. Vermutung einer nicht zutreffenden Einstufung, fachübergreifende Gemeinschaftspraxen oder zukünftig Medizinische Versorgungszentren, empfiehlt sich

eine Rückfrage bei der zuständigen Berufsgenossenschaft BGW.)

Eine Übersicht über die Mindesteinsatzzeiten und längsten zulässigen Intervalle zwischen den einzelnen Betreuungen gibt Tab. 2. (BGV A6/A7)

Die Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte müssen nicht jährlich erbracht, sondern können über einen Zeitraum bis zu drei Jahren kumuliert werden.

Sonstige allgemeine Bestimmungen des ASiG

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen den in den §§ 4 und 7 festgelegten Qualifikationsanforderungen genügen und sind gemäß § 8 „...bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.“ Sie haben gemäß § 10 „...bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es

Tab. 1: Gefährdungs-Einstufung für Praxen nach medizinischen Fachgebieten

Praxistyp	Strukturschlüsselnummer	Gefährdungsstufe
Praktische und Allgemeinärzte	1000	III
Anaesthesie	3001	I
Chirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	3004	II
Neurochirurgie	3015	I
Orthopädie	3016	III
Urologie	3020	II
Augenheilkunde	3002	III
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3006	III
HNO	3007	III
Dermatologie	2005	III
Innere Medizin	2008	III
Pädiatrie	2009	III
Lungenkrankheiten	2010	III
Nervenheilkunde	2014	III
Labormedizin	2011	III
Pathologie	3018	II
Radiologie	2019	III

Tab. 2: Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte nach Gefährdungsstufe und Mitarbeiterzahl

Gefährdungsstufe	Betriebsärzte	Sicherheitsfachkräfte (h pro Jahr)
I hohe Gefährdung	30 Min. pro Arbeitnehmer alle zwei Jahre	1 – 5 Arbeitnehmer: 1,0 6 – 10 Arbeitnehmer: 1,5 11 – 20 Arbeitnehmer: 2,0 über 20 Arbeitnehmer: 2,5
II mittlere Gefährdung	20 Min pro Arbeitnehmer alle drei Jahre	1 – 5 Arbeitnehmer: 1,0 6 – 20 Arbeitnehmer: 1,5 über 20 Arbeitnehmer: 2,0
III niedrige Gefährdung	15 Min. pro Arbeitnehmer alle vier Jahre	1 – 10 Arbeitnehmer: 1,0 11 – 20 Arbeitnehmer: 1,5 über 20 Arbeitnehmer: 2,0



insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.“ Existiert ein Betriebsrat, haben sie auch mit diesem zu kooperieren (vgl. dazu § 9). In Praxen mit mehr als 20 Arbeitnehmern ist ein Arbeitsschutzausschuß i.S.d. § 11 zu bilden.

Praktische Umsetzung

Der Praxisinhaber kann seine Pflicht zur Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auch durch Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten/Fachkräften für Arbeitssicherheit erfüllen (§ 19 ASiG) und wird in aller Regel auch diesen Weg beschreiten. Dabei ist zu darauf zu achten, daß...

- die verbindlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nach Art und Umfang erfüllt, aber auch nicht mehr Leistungen eingekauft werden, als erforderlich oder darüber hinaus aufgrund besonderer Wünsche des Praxisinhabers sinnvoll sind;
- diese 'Bedarfsangemessenheit' regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft wird;
- Preise und Geschäftsbedingungen (Kündigungsfristen und Mindestlaufzeiten von Verträgen, kurzfristige fle-

xible Anpassungsmöglichkeiten bei Veränderungen in der Praxis - z.B. Verringerung der Mitarbeiterzahl) verschiedener Anbieter kritisch verglichen werden;

- Preis und Abrechnungsweise der Leistungen transparent und nachprüfbar sind und mit Vergleichsangeboten verglichen wurden;
- das Personal des Dienstes auch tatsächlich die fachlichen Anforderungen i.S.d. der §§ 4 und 7 ASiG und § 3 BGV A6/A7 erfüllt;
- die erforderlichen Mindestbetreuungszeiten vor Ort richtig ermittelt und präzise festgelegt werden;
- weitere nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) evtl. erforderliche Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. gesondert vereinbart werden.

Literatur und Internet:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) vom 12.12.1973 in der Fassung vom 19.12.1998 (Hinweis: Ist im Anhang der BGV 6 und 7 der BGW abgedruckt!).

Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Fassung vom 1.1.1997

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Unfallverhütungsvorschrift BGV A6 Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst Ausgabe Oktober 2003 und Wohlfahrtspflege

Unfallverhütungsvorschrift BGV A7 Betriebsärzte - Ausgabe Februar 1999 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

'So sind Sie gut beraten' Informationsbroschüre Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (2001)

www.bgw-online.de

*Anschrift des Verfassers:
Dr. med. Roland Kaiser
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt*

Schlüsselwörter

Betriebsärztliche Betreuung - Arbeitssicherheitsgesetz - Sicherheitstechnische Betreuung - Arbeitsschutz - Arbeitssicherheit - Mindesteinsatzzeiten - Betriebsarzt - Sicherheitsfachkunde

Kreuzworträtsel

1	2	3		4	5	6	7	
8		12		9	10			11
12		11	13	14	15	16		
17	18	19		10			2	
20		9	21					
22					4	23		24
25			8	26		27		
28				6	29	30	5	
31				7	32		13	

© Özgür Yıldızlı

Waagrecht

- 1 Teil des Horner-Syndroms • 6 Lat.: Sei gegrüßt! • 8 Nervenschlinge im Bereich des Halsnervengeflechtes: ... cervicalis • 10 Mit noch nachweisbarem Krankheitsgeschehen; Gegenteil von passiv • 12 Lat.: Mit • 14 Abk. für: ohne Befund • 16 Dakryozystorhinostomie, Operation nach ... (Eponym) • 17 Chem. Elementsymbol für ein Edelmetall • 19 Niereninsuffizienz • 20 Wortteil: Zurück, Wieder • 21 Keimfrei • 22 Hämoglobinabbauprodukt • 25 Ohrenentzündung • 27 Chem. Elementsymbol für ein Edelmetall • 28 Wortteil: Halb, halbweise • 29 Vollständiger Satz der Erbanlagen • 31 Obere Plexuslähmung (Eponym) • 32 Darnteil, der besonders Divertikel-anfällig ist

Senkrecht

- 2 Modern • 3 Knochen • 4 Abk. für Erythrozytenantikörper • 5 Symptom einer obstruktiven Cholangiopathie • 6 Kleinstes Teilchen • 7 Pigmentmangel eines umschriebenen Hautareals • 8 Orales Antidiabetikum • 9 Klinische Manifestation einer Syphilis • 11 Vertikale konjugierte supranukleäre Blickparese, ... hügelssyndrom • 13 Angehöriger einer orientalischen Glaubensgemeinschaft • 15 Handgriff in der Geburtshilfe, ... Manöver (Eponym) • 18 Infekt-allergisches Syndrom: Konjunktivitis, Oligoarthritis und Urethritis (Eponym) • 23 Durch Brucellen verursachte Febris undulans (Eponym) • 24 Nekrotisierende mutilierende Entzündung der Mund- und Wangenschleimhaut • 26 Abk. für Immunglobuline • 30 Ovum

Lösungswort:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----

Kritik und Anregungen bitte an: yaldizli@gmx.net



Multiple Choice-Fragen (Nur eine Antwort ist richtig)

? 1. Welche Aussage(n) ist/sind richtig/falsch ?

- (1) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gehören zu den Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte i.S.d. der BGV A7.
 - (2) Die Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte gemäß BGV A7 berechnen sich nach Zahl und Geschlecht der Praxismitarbeiter.
 - (3) Sicherheitsfachkräfte müssen nur dann bestellt werden, wenn besondere Risiken vorliegen. (z.B. erhöhte Brandgefahr, Umgang mit infektiösem Material)
- a) alle sind richtig
b) alle sind falsch
c) nur 1 ist richtig
d) nur 3 ist richtig
e) 2 und 3 sind richtig

? 2. Welche Aussage(n) ist/sind richtig/falsch ?

- (1) Sicherheitsfachkraft i.S.d. ASiG ist z.B. der Datenschutzbeauftragte.
- (2) Beschäftigt eine ärztliche Praxis weniger als drei nichtärztliche Mitarbeiter, bedarf sie keiner betriebsärztlichen Betreuung.
- (3) Als Sicherheitsfachkraft i.S.d. ASiG kann eine ausgebildete Arzthelferin benannt werden, sofern sie über ausreichende Hygienekenntnisse verfügt.
- (4) Ärztliche Praxen müssen ebenso wie andere Kleinbetriebe eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung bestellen.

- a) 1 und 2 sind richtig
b) alle sind falsch
c) nur 3 ist richtig
d) 1 und 4 sind richtig
e) 1, 2 und 3 sind falsch

? 3. Welche Aussage(n) ist/sind richtig/falsch ?

- (1) Rechtsgrundlage für die Bestellung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung ist u.a. das ASiG.
- (2) Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften gelten nur für umsatzsteuerpflichtige Gewerbebetriebe (z.B. Med.Versorgungszentren) nicht aber für ärztliche Einzelpraxen.
- (3) Die Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Sicherheitsfachkräften für ärztliche Praxen finden sich im Infektionsschutz- und Transfusionsgesetz.

- a) alle sind richtig
b) alle sind falsch
c) nur 3 ist richtig
d) 2 und 3 sind richtig
e) nur 1 ist richtig

? 4. Wo finden sich Bestimmungen zur Berechnung der Mindesteinsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit?

- a) In den Heilberufsgesetzen der Länder.
- b) In den Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Praxisführung.
- c) In den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- d) Im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).
- e) Im Gesetz über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und betriebliche Gesundheitsvorsorge (AUGvG).

? 5. Anhand welchen Schemas erfolgt die Einstufung von Kleinbetrieben wie Arztpraxen nach Gefährdungspotential?

- a) 0, 1, 2, 3, 4.
- b) A1, A2, B1, B2, C.
- c) 0–5 Beschäftigte, 5–10 Beschäftigte, 11–20 Beschäftigte, 21 und mehr Beschäftigte.
- d) I, II, III.
- e) Unfallrisikograd: sehr gering, gering, durchschnittlich, hoch, sehr hoch.

? 6. Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig/falsch?

- (1) Die meisten Arztpraxen fallen in die Gefährdungsstufe III.
- (2) Das Gefährdungspotential für Praktische und Allgemeinärzte wird mit A1 oder A2 bewertet.
- (3) Radiologische Praxen werden aufgrund des Strahlungsrisikos mit den Unfallrisikograd 'hoch' bewertet.
- (4) Chirurgische und Praxen in anderen operativen Fächern gehören in die Stufe C.

- a) nur 2 und 4 sind richtig
b) 3 ist richtig
c) 2 ist richtig
d) 1 ist richtig
e) alle sind falsch

? 7. Welche der nachfolgenden Berechnungen zur betriebsärztlichen Mindesteinsatzzeit ist/sind richtig/falsch?

- (1) Allgemeinpraxis, 3 Arbeitnehmer (Vollzeit). 15 Min. \times 3 = 45 Min. alle 4 Jahre.
- (2) Pathologisches Institut, 10 Mitarbeiter (Vollzeit). 20 Min. \times 10 = 3:20 h alle 3 Jahre.
- (3) Anaesthesie, 4 Arbeitnehmer (Vollzeit). 15 Min. \times 4 = 60 Min. alle 4 Jahre.
- (4) Allgemeinpraxis, 5 Arbeitnehmer (1 Vollzeit, 4 halbtags) 15 Min. \times 3 = 45 Min alle 4 Jahre.

- a) alle sind richtig
b) nur 1 und 4 sind richtig

- c) nur 1 und 3 sind richtig
d) nur 1 und 2 sind richtig
e) alle sind falsch

? 8. Welche der folgenden Angaben zur sicherheitstechnischen Mindesteinsatzzeit ist/sind richtig/falsch?

- (1) Allgemeinpraxis, 3 Arbeitnehmer 1,0 h pro Jahr.
- (2) Urologische Praxis, 8 Arbeitnehmer 4,5 h in 3 Jahren.
- (3) Urologische Praxis, 6 Arbeitnehmer 1,0 h pro Jahr.
- (4) Laborpraxis, 12 Arbeitnehmer 4,5 h in 3 Jahren.

- a) alle sind richtig
b) alle sind falsch
c) nur 1 und 2 sind richtig
d) nur 3 und 4 sind richtig
e) 1, 2 und 4 sind richtig

? 9. Welche der genannten Unfallverhütungsvorschriften beschreiben die Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung?

- (1) BGV A6.
- (2) BGV A2.
- (3) BGV A7.
- (4) BGV 39.
- (5) BGV 26.

- a) alle
b) keine
c) 1 und 2
d) 4 und 5
e) 1 und 3

? 10. Welcher der genannten Aufgaben gehört/en zur betriebsärztlichen Betreuung i.S.d. ASiG?

- (1) Beratung hinsichtlich Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln.
- (2) Untersuchung der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen.
- (3) arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.
- (4) Überprüfung von AU-Bescheinigungen für den Arbeitgeber.
- (5) Information des Praxispersonals zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

- a) alle
b) nur 1 bis 4
c) nur 2, 3 und 4
d) nur 1, 2 und 5
e) nur 2 – 5

Ihre Mitgliedsnummer

/ 06

Wenn Ihre Mitgliedsnummer vor dem Schrägstrich weniger als sieben Ziffern aufweist, füllen Sie die **verbliebenen Felder vorne bitte mit Nullen auf**.

Druckschrift erforderlich

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Fax: -

Dieser Antwortbogen bezieht sich auf die Fragen des vorausgehenden Weiter- und Fortbildungsbeitrags.

Aus Gründen der korrekten Identifizierung können an dieser Aktion nur Mitglieder der Landesärztekammer Hessen teilnehmen; deswegen ist die Angabe Ihrer Mitgliedsnummer obligatorisch. Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf dem Adreßaufkleber des HESSISCHEN ÄRZTEBLATTES. Ihre Mitgliedsnummer besteht aus bis zu sieben Ziffern, einem Schrägstrich und den darauffolgenden Ziffern „06“ (siehe rechts).

(In Ausnahmefällen fragen Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksärztekammer.)

Nicht komplett ausgefüllte oder unleserliche Fragebögen bzw. Fragebögen mit falscher Abonnenntennummer bzw. falscher Faxnummer können nicht berücksichtigt werden. Darum sollte auf dem maschinenlesbaren Bogen nichts durchgestrichen oder überschrieben sein.

Die richtigen Antworten erscheinen in der übernächsten Ausgabe des HESSISCHEN ÄRZTEBLATT am Ende der Rubrik „Weiter- und Fortbildung“.

Zur Zusendung Ihrer Auswertung per Fax benötigen wir zwingend Ihre Faxnummer.

Mit dem absenden des Antwortbogens stimme ich zu, daß meine Daten für die Auswertung der Zertifizierungsbögen gespeichert werden und ich an die angegebene Faxnummer eine Auswertung geschickt bekomme. Wir versichern, daß die Daten nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Dieser Auswertungsbogen wird – wie eine Teilnahmebescheinigung von einer Fortbildungsveranstaltung – für das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer gesammelt (s. „Freiwillige Zertifizierung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung“ auf den Akademieseiten in jedem HESSISCHEN ÄRZTEBLATT).

Einsendeschluß ist der 25.1.2005

Senden sie den Fragebogen bitte nicht auf dem Postweg zurück, sondern an: Fax-Nummer: 069 97672-247

pan-adress DPAGs	Medien-Service Postvertriebsstück	Sammelweisstr. 8 G 3738 0023078/06	85152 Planegg Entgelt bezahlt 0*301
---------------------	--------------------------------------	--	---

Herrn
Dr. med. Roland Muster

Mitgliedsnummer (Beispiel)

Antwortfeld:
(nur eine Antwort pro Frage ankreuzen)

	a	b	c	d	e
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift

s0000000000025

